

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften der Universität Kassel zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) vom 18. Januar 2005

Gemäß § 19 der AB-PromO erlässt der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften der Universität Kassel nachstehende Besondere Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Doktorgrad, Promotionsfächer

(1) Gemäß § 1 Abs. 2 AB_PromO verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) in den Wissenschaftsfächern/thematischen Schwerpunkten: Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie / Religionspädagogik, Katholische Theologie, Philosophie, Psychoanalytische Psychologie, Medienpädagogik, Berufspädagogik, Musikpädagogik und Musikwissenschaft.

(2) Im Bereich der Beruf- und Wirtschaftspädagogik verleihen die Fachbereiche Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften gemeinsam nach Abschluss eines ordnungsgemäßen Promotionsverfahrens den akademischen Grad Doktor/Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr.rer.pol.).

§ 2 Immatrikulation bei Kooperationspromotionen

Gemäß § 1 Abs. 4 in Verbindung mit § 14 der AB-PromO gelten nachfolgende zusätzliche Bedingungen für eine Kooperationspromotion: Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß § 4 Abs. 6 AB_PromO einen Annahmebescheid mit oder ohne Auflagen erhalten haben, können sich an einer der am Verfahren beteiligten Universitäten immatrikulieren.

§ 3 Promotionsausschuss

(1) Gemäß § 2 Abs. 1 AB_PromO bildet der Fachbereich Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften einen Promotionsausschuss, der für den zu vergebenden Doktorgrad des Dr. phil. zuständig ist.

(2) Im Bereich der Berufs- und Wirtschaftspädagogik bilden die Fachbereiche Erziehungswissenschaft/ Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften einen gemeinsamen Promotionsausschuss, der für die Vergabe des Doktorgrades des Dr. rer.pol. zuständig ist.

§ 4 Annahmeveraussetzungen

(1) Maßgebend für die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach § 3 Abs. 1a und 1b der AB_PromO ist der jeweilige Hauptfachabschluss Magister, Diplom, Staatsexamen, Bachelor oder Master in den Wissenschaftsfächern/thematischen Schwerpunkten Erziehungswissenschaft, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie, Philosophie, Psychoanalytische Psychologie, Medienpädagogik, Berufspädagogik, Musikpädagogik, Musikwissenschaft (ohne künstlerische Studienanteile) oder verwandte Fächer.

(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsler), können nur dann als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden, wenn sie in dem Promotionsfach einen

ersten Berufsqualifizierenden Studienabschluss (z.B. Bachelor) im Umfang von mindestens sechs Semestern nachweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach § 3 Abs. 3 der AB_PromO, werden nach erfolgreicher Eignungsfeststellungsprüfung als Doktorandinnen oder Doktoranden angenommen. Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt je nach Fach nach der Prüfungsordnung für das Lehramt an Gymnasien, der Magisterprüfungsordnung oder der Masterprüfungsordnung. Es sind benotete Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 60 Credits bzw. 40 Semesterwochenstunden zu erbringen. Bei einer Promotion in Erziehungswissenschaft können bis zu 30 Credits aus bewerteten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen der pädagogischen Ausbildung am Studienseminar und aus Berufs begleitenden Qualifizierungen an Hochschulen anerkannt werden. Art und Umfang der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind durch den Promotionsausschuss festzulegen und mitzuteilen. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach § 3 Abs. 6 AB_PromO, die eine mehrjährige Lehr- und / oder Forschungstätigkeit an Universitäten oder anerkannten Forschungseinrichtungen nachweisen oder über besondere wissenschaftlich relevante pädagogische Praxis verfügen, können auf Vorschlag des Dekanats als Doktorandin oder Doktorand angenommen werden.

Die Lehr- und Forschungstätigkeit oder relevante pädagogische Praxis muss in einem engen Zusammenhang mit dem Promotionsfach stehen und zeitlich mindestens in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung erfolgt sein. In den vorgenannten Fällen wird über ein Fachgespräch geklärt, ob und in welchem Umfang Leistungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung zu erbringen sind.

(5) Bei Promotionen im Fach Philosophie sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. Bei Promotionen in Evangelischer Theologie/Religionspädagogik und in Katholischer Theologie sind je nach Forschungsrichtung der Dissertation geprüfte Sprachkenntnisse in mindestens einer der drei Sprachen Lateinisch, Altgriechisch, Hebräisch oder aber in zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen.

(6) Für die Annahme als Doktorandin oder als Doktorand wird für die Wissenschaftsfächer des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften die Note „Gut“ als Mindestnote des Hochschulabschlusses festgelegt.

§ 5 Annahmebescheid

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, gemäß § 3 Abs. 3 AB_PromO erhalten einen vorläufigen Annahmebescheid durch den zuständigen Promotionsausschuss zur Vorbereitung auf die Eignungsfeststellungsprüfung. Der vorläufige Annahmebescheid ist auf maximal 2 Jahre befristet.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgreich abgeschlossen haben oder direkt zur Promotion zugelassen werden können, erhalten einen endgültigen Annahmebescheid. Der endgültige Annahmebescheid ist befristet auf 5 Jahre.

§ 6 Fristverlängerung

(1) Eine Fristverlängerung gemäß § 4 Abs. 8 AB_PromO kann nur gewährt werden, wenn nachweislich absehbar ist, dass die Dissertation innerhalb der Fristverlängerung erfolgreich eingereicht werden kann.

(2) Zur Entscheidung über die Fristverlängerung ist neben der Vorlage der bisher erbrachten Leistungen zur Dissertation auch eine Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers einzuholen.

§ 7 Druckkostenzuschuss

Für herausragende Arbeiten, die der Wissenschaft über eine Fachverlagspublikation zugänglich gemacht wird, kann im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten ein Druckkostenzuschuss gewährt werden. Ein Anspruch besteht nicht.

§ 8 Promotionsfördernde Studien

(1) Doktorandinnen und Doktoranden des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften können ein Promotionsförderndes Studium zur forschungsorientierten Fortbildung im jeweiligen Promotionsfach im Umfang von 15 bis 30 Credits besuchen.

(2) Die Inhalte des Promotionsfördernden Studiums sind mit der zuständigen Betreuerin oder dem Betreuer festzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 16. Februar 2006

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaft, Humanwissenschaften

Prof. Dr. Bachmair